

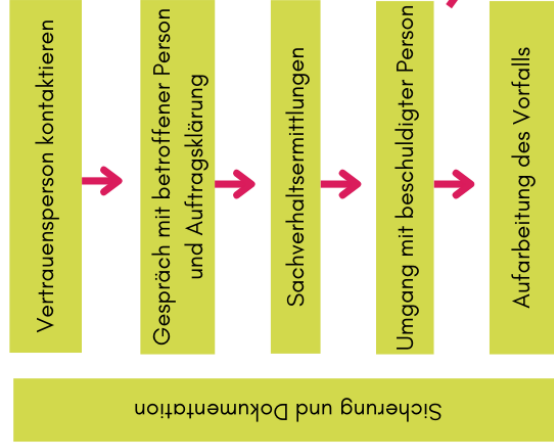
# Unsere Handlungspläne bei sexualisierter Gewalt

Übersicht über die Handlungspläne.....	2
Grundsätze und Gesprächsregeln .....	3
Handlungsplan bei Grenzverletzungen .....	4
Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt, die über Grenzverletzungen hinaus geht .....	6
Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt außerhalb der Landjugend .....	8

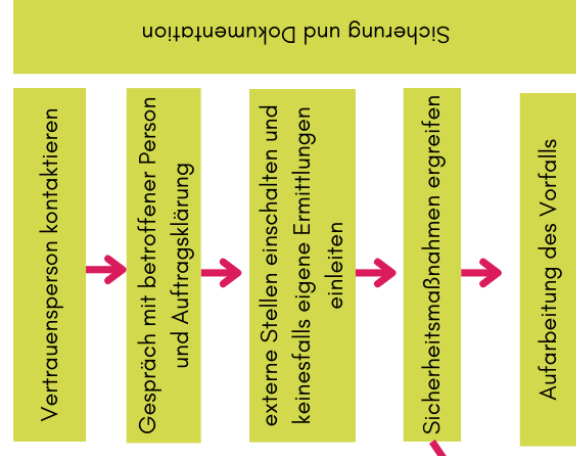
## UNSERE HANDLUNGSPLÄNE BEI SEXUALISIERTER GEWALT

Als Jugendverband haben wir die Pflicht, hinzuschauen und Verantwortung zu zeigen.  
Bei allem gilt: Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle.

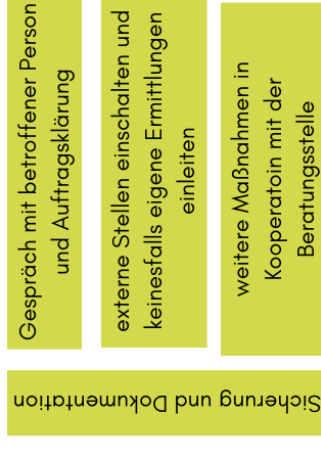
### Handlungsplan bei Grenzverletzungen



### Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt, die über Grenzverletzungen hinaus geht



### Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt außerhalb der Landjugend



Professionelles Handeln heißt, sich **Unterstützung und Beratung** zu holen!

Polizeinotruf: 110  
Rettenungsstelle: 112  
Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 2255550

## Grundsätze und Gesprächsregeln

### Grundsätze bei einem Vorfall oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- **Opferschutz** - Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung** - In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit** - Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets die Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt im Verband (es sei denn, sie stehen selbst in Verdacht).
- **Persönlichkeitsschutz** - Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden

### Wen sich eine betroffene Person an dich wendet:

- **Verständnis:** Nimm dir Zeit, um ohne Wertung zuzuhören.
- **Bestärkung:** Es war richtig, sich anzuvertrauen.
- **Vertrauen:** Nimm die Schilderungen ernst und glaube ihnen.
- **Ehrlichkeit:** Gebe nur Versprechen, die du einhalten kannst.
- **Verantwortung:** Kümmere dich und unterstütze.
- **Transparenz:** Besprecht alle weiteren Schritte gemeinsam.
- **Dokumentation:** Dokumentiere den Fall. Trenne dabei zwischen Gehörtem, Gesehenem und Vermutung. Notiere die weiteren Schritte: Was, wann, wo wer?
- **Ressourcenorientierung:** Finde und spreche Dinge an, die der betroffenen Person guttun.
- **Selbstachtsamkeit:** Kenne deine Grenzen und nimm Hilfe an.

# Handlungsplan bei Grenzverletzungen

## **Schritt 1: Vertrauensperson kontaktieren**

Bei Bericht, einem Gefühl oder einer Beobachtung über Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen oder durch Verantwortliche der Landjugend die Vertrauensperson kontaktieren.

Wenn die betroffene Person selbst die Vertrauensperson kontaktiert, weiter zu Schritt 2.

## **Schritt 2: Gespräch mit betroffener Person und Auftragsklärung**

Zeitnah sollte die Vertrauensperson nun ein Gespräch mit der betroffenen Person führen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dabei sind die Gesprächsregeln zu beachten. Es ist vor allem wichtig, die betroffene Person ernst zu nehmen, Vertrauen aufzubauen und keine Versprechungen zu machen. Ziel des Gespräches ist auch die Auftragsklärung, wie die Vertrauensperson nun weiter vorgehen sollte. Die weiteren Schritte sollten abgesprochen und im gemeinsamen Einverständnis sein.

## **Schritt 3: Sachverhaltsermittlungen**

Bevor die Vertrauensperson tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

## **Schritt 4: Sicherung und Dokumentation:**

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

## **Schritt 5: Umgang mit beschuldigter Person**

Sofern die betroffene Person dem zugestimmt hat, wird mit der beschuldigten Person ein klärendes Gespräch geführt. Auf Basis des Verhaltenskodex und des Leitbilds werden die Erwartungen an einen respektvollen Umgang erläutert. Ziel ist, dass die betroffene Person nachvollzieht, weshalb ihr Verhalten nicht akzeptabel war und sich zu einer Veränderung bereit erklärt. Eine möglicherweise bereits früher abgegebene Selbstverpflichtungserklärung wird erneut unterzeichnet. Im Anschluss wird in festgelegten Abständen überprüft, ob weitere Grenzverletzungen auftreten. Nach einer Vermahnung führt spätestens eine dritte Grenzverletzung zum Ausschluss aus der Landjugend.

Am Ende des Gesprächs werden verbindliche Verhaltensvereinbarungen festgehalten, z. B.:

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- die schriftliche Zusage der Grenzverletzenden, alle Regeln künftig einzuhalten,
- klare Benennung der Sanktionen bei erneuten Verstößen

Ist es der ausdrückliche Wunsch der betroffenen Person, die Tatperson nicht direkt mit dem Vorfall zu konfrontieren, kann eine andere Lösung gefunden werden. Etwa eine Thematisierung von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten bei der nächsten Gruppenstunde oder ein Gespräch mit der Tatperson, ohne den konkreten Vorfall zu benennen.

### **Schritt 6: wenn nötig - Rehabilitation**

Nur in einem sehr kleinen Teil der Fälle, in denen der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemeldet wird, erweist sich die Anschuldigung als unbegründet. Durch vertrauliche Verfahren und Persönlichkeitsschutz lässt sich in diesen Situationen meist verhindern, dass unbeteiligte Personen vom Verdacht erfahren. Sollte dies dennoch geschehen, ist es wichtig, die zu Unrecht beschuldigte Person nach der Klärung aktiv zu rehabilitieren und mögliche Falschbeschuldigungen auszuräumen. Dafür muss ein Plan erstellt werden, der sicherstellt, dass die zu Unrecht beschuldigte Person angemessen unterstützt wird und einen Weg zurück ins Vereinsleben findet. Der Plan zur Rehabilitation wird schriftlich festgehalten, so kann später überprüft werden, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden. Hat ein falsches Verhältnis von Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu der falschen Anschuldigung geführt, sollte der Person nahegelegt werden, daran zu arbeiten und dafür gegebenenfalls auch Unterstützung bekommen, beispielsweise durch die Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt oder durch die Vermittlung von Fortbildungen

### **Schritt 7: Aufarbeitung des Vorfalls**

Im Rahmen der Aufarbeitung sollte kritisch überprüft werden, ob im Schutzkonzept strukturelle oder inhaltliche Schwachstellen bestehen, die den Vorfall begünstigt haben. Anschließend wird davon abgeleitet, welche Konsequenzen und Lernschritte sich daraus ergeben. Ziel ist es, das Schutzkonzept gegebenenfalls weiterzuentwickeln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftige ähnliche Vorfälle bestmöglich zu verhindern.

# Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt, die über Grenzverletzungen hinaus geht

## **Schritt 1: Vertrauensperson kontaktieren**

Bei Bericht, einem Gefühl oder einer Beobachtung von (möglicherweise auch strafbarer) sexualisierter Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen oder durch Verantwortliche der Landjugend die Vertrauensperson kontaktieren.

Wenn die betroffene Person selbst die Vertrauensperson kontaktiert, weiter zu Schritt 2.

## **Schritt 2: Gespräch mit betroffener Person und Auftragsklärung**

Zeitnah sollte die Vertrauensperson nun ein Gespräch mit der betroffenen Person (aber auf keinen Fall mit der Tatperson!) führen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dabei sind die Gesprächsregeln zu beachten. Es ist vor allem wichtig, die betroffene Person ernst zu nehmen, Vertrauen zu ihr aufzubauen und keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Ziel des Gespräches ist auch die Auftragsklärung, wie die Vertrauensperson nun weiter vorgehen sollte. Die weiteren Schritte sollten immer abgesprochen und im gemeinsamen Einverständnis sein. Traut sich die Vertrauensperson das Gespräch mit der betroffenen Person nicht zu, sollte sie sich an eine externe Beratungsstelle (insoweit erfahrene Fachkraft) wenden.

## **Schritt 3 Sicherung und Dokumentation:**

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauensperson trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

## **Schritt 4: externe Stellen einschalten und keinesfalls eigene Ermittlungen einleiten**

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Vertrauensperson selbst unter keinen Umständen tätig werden. Ihre Aufgabe besteht darin, unverzüglich eine externe Beratungsstelle (IeF) einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese beziehungsweise in Absprache mit dieser. Eigene Ermittlungen der Vertrauensperson können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen.

Ob die Beziehung der Polizei notwendig ist, kann die IeF abschätzen. Wird die Polizei nicht eingeschaltet, obwohl es notwendig wäre, drohen dem Verein sowohl der Vorwurf der Vertuschung als auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Zudem sollte eine Ansprechperson für sexualisierte Gewalt auf Ebene des Landesverbands informiert werden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Website des Landesverbandes.

### **Schritt 5: Sicherheitsmaßnahmen ergreifen**

Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der externen Beratungsstelle erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion (Persönlichkeitsschutz der verdächtigen Person) sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren (unbeobachteten) Kontakt des Beschuldigten mit Kindern/Jugendlichen zu verhindern. Dies kann zum Beispiel folgendermaßen erfolgen:

- die verdächtige Person wird bis zur Klärung des Sachverhalts bei gemeinsamen Landjugendaktivitäten unter Beobachtung gestellt und es wird dafür Sorge getragen, dass die verdächtige Person zu keinem Zeitpunkt unbeobachteten Kontakt zu anderen Kindern/Jugendlichen hat
- die verdächtige Person wird vorübergehend aus der Landjugend ausgeschlossen, der Grund des zeitweiligen Ausschlusses wird vertraulich gehalten.
- ist die Schuld der Tatperson erwiesen, wird sie unverzüglich und endgültig aus der Landjugend ausgeschlossen.

### **Schritt 6: weitere Maßnahmen**

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

### **Schritt 7: wenn nötig - Rehabilitation**

Nur in einem sehr kleinen Teil der Fälle, in denen der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemeldet wird, erweist sich die Anschuldigung als unbegründet. Durch vertrauliche Verfahren und Persönlichkeitsschutz lässt sich in diesen Situationen meist verhindern, dass unbeteiligte Personen vom Verdacht erfahren. Sollte dies dennoch geschehen, ist es wichtig, die zu Unrecht beschuldigte Person nach der Klärung aktiv zu rehabilitieren und mögliche Falschbeschuldigungen auszuräumen. Dafür muss ein Plan erstellt werden, der sicherstellt, dass die zu Unrecht beschuldigte Person angemessen unterstützt wird und einen Weg zurück ins Vereinsleben findet. Hat ein falsches Verhältnis von Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu der falschen Anschuldigung geführt, sollte der Person nahegelegt werden, daran zu arbeiten und dafür gegebenenfalls auch Unterstützung bekommen.

### **Schritt 8: Aufarbeitung des Vorfalles**

Im Rahmen der Aufarbeitung sollte kritisch überprüft werden, ob im Schutzkonzept strukturelle oder inhaltliche Schwachstellen bestehen, die den Vorfall begünstigt haben. Anschließend wird davon abgeleitet, welche Konsequenzen und Lernschritte sich daraus ergeben. Ziel ist es, das Schutzkonzept gegebenenfalls weiterzuentwickeln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftige ähnliche Vorfälle bestmöglich zu verhindern.

# Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt außerhalb der Landjugend

## **Schritt 1: Gespräch mit betroffener Person und Auftragsklärung:**

Wendet sich ein Kind/ein Jugendlicher an eine Vertrauensperson der Landjugend, wird mit dem Kind/dem Jugendlichen das weitere Vorgehen besprochen. Dabei sind die oben genannten Gesprächsregeln einzuhalten. Es ist vor allem wichtig, die betroffene Person ernst zu nehmen, Vertrauen zu schaffen und keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Ziel des Gespräches ist auch die Auftragsklärung, wie die Vertrauensperson nun weiter vorgehen sollte. Die weiteren Schritte sollten immer abgesprochen und im gemeinsamen Einverständnis sein. Traut sich die Vertrauensperson das Gespräch mit der betroffenen Person nicht zu, sollte sie sich an eine externe Beratungsstelle (insoweit erfahrene Fachkraft) wenden.

## **Schritt 2: Sicherung und Dokumentation:**

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauensperson trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

## **Schritt 3: externe Stellen einschalten und keinesfalls eigene Ermittlungen einleiten**

Die Vertrauensperson sollte nicht mit der beschuldigten Person/Tatperson sprechen oder eigene Ermittlungen anstellen. Ihre Aufgabe besteht darin, unverzüglich eine externe Beratungsstelle (IeF) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese beziehungsweise in Absprache durch diese.

Eigene Ermittlungen der Vertrauensperson können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

## **Schritt 4: weitere Maßnahmen**

Alle weiteren Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der externen Anlaufstelle und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.